

Stutt g a r t

Geschehen am zweiten November zweitausendsiebzehn

- 02.11.2017 -

Vor mir,

Notar Siegfried G. Schneider

mit dem Amtssitz in Stuttgart, Sporerstraße 15,

erscheint heute in meinem Büro:

Herr Max Mustermann, geboren am 01.01.1945,
wohnhaft Musterstraße 1, 12345 Musterstadt,

- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -

Der Erschienene erklärt:

Generalvollmacht

I.

Ich, Herr Max Mustermann

- nachstehend „der Vollmachtgeber“ genannt -

erteile

1. Frau Lisa Musterfrau geb. Musterkind, geboren am 01.01.1970, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
2. Herrn Klaus Mustersohn, geboren am 01.01.1989, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
3. Frau Marie Mustertochter geb. Mustermann, geboren am 01.01.1990, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

- je einzeln vertretungsberechtigt -

- nachstehend „der Bevollmächtigte“ genannt,
auch wenn es sich um mehrere handelt -

Generalvollmacht, mich in allen Vermögens-, Renten- oder Versorgungs-, Versicherungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung des Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Inkasso, zum Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur Auflösung der Wohnung einschließlich eines etwaigen Mietverhältnisses, zur Vermietung, zur Beantragung von Renten oder Versorgungsbezügen oder von Pflegeversicherungsleistungen oder von Sozialhilfe, zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen sowie zur Entgegennahme, Anhalten und Öffnen der Post.

Die Vollmacht berechtigt auch zur Eingehung von Verbindlichkeiten, insbesondere dem Abschluss von Darlehensverträgen, einschließlich einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung, auch nach § 800 ZPO (Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer).

Vorsorgevollmacht

II.

Ich erteile

den vorstehend in Nr. I genannten Bevollmächtigten
- je einzeln vertretungsberechtigt -

ferner die Vollmacht, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, soweit ich für die Entscheidung über diese Angelegenheiten wegen vorübergehender oder andauernder eigener Handlungs- oder Einwilligungsunfähigkeit nicht in der Lage sein sollte.

Der Bevollmächtigte kann insbesondere:

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, sie untersagen (nicht einwilligen) und eine erteilte Einwilligung widerrufen (**Gesundheitsfürsorge**).

Dies gilt auch, wenn die Maßnahme bzw. Nichtvornahme der Maßnahme mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder der Vollmachtgeber dadurch einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Einleitung, das Unterlassen oder Beenden lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen, insbesondere zur Durchsetzung des in einer Patientenverfügung festgelegten Willens.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die anstehenden medizinischen Fragen zu erörtern, alle Auskünfte und Informationen von den behandelnden Ärzten zu verlangen, die Krankenakten einzusehen und deren Herausgabe an Dritte zu bewilligen.

Die behandelnden Ärzte und das medizinisch-pflegerische Personal sind gegenüber dem Bevollmächtigten – auf dessen Weisung auch gegenüber Dritten – von der Schweigepflicht entbunden. Der Bevollmächtigte hat im Falle eines Klinikaufenthalts meinerseits das jederzeitige Besuchs- und Zugangsrecht.

Der Bevollmächtigte soll in jeder Hinsicht als nächster Angehöriger betrachtet werden. Andere nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen dürfen nur mit Zustimmung des Bevollmächtigten hinzugezogen werden.

2. den Aufenthalt des Vollmachtgebers bestimmen (**Aufenthaltsbestimmung**).
3. über die Unterbringung des Vollmachtgebers mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus (§ 1906a Abs. 1 BGB) entscheiden, wenn dies zum Wohl des Vollmachtgebers erforderlich ist (**Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen**).
4. in Maßnahmen (§ 1906 Abs. 3 BGB) einwilligen, durch die dem Vollmachtgeber, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise die Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig entzogen werden soll (**freiheitsentziehende Maßnahmen**).

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass zu einzelnen Handlungen unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist.

Für den Fall, dass trotz der Erteilung der vorstehenden Vollmacht die Bestellung eines Betreuers für mich erforderlich wird, schlage ich den oben genannten Bevollmächtigten als Betreuer vor.

III. Allgemeine Bestimmungen

Der Vollmacht liegt ein Auftrags- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnis zugrunde. Die Vollmacht ist stets widerruflich.

Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig geworden ist. Sie erlischt ferner nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit und berechtigt, einem Dritten Spezialuntervollmachten, jedoch keine Generalvollmachten, zu erteilen.

Jeder Bevollmächtigte darf auch die Rechte geltend machen, die dem Vollmachtgeber gegenüber dem anderen Bevollmächtigten zustehen, insbesondere darf er die anderen Bevollmächtigten überwachen; er darf die Vollmacht jedoch nicht widerrufen.

IV. Ausfertigungen

Von dieser Vollmacht sollen die Bevollmächtigten je eine Ausfertigung zu meinen Händen und ich eine einfache Abschrift erhalten.

Die Vollmacht gilt nur, wenn der Bevollmächtigte eine auf seinen Namen ausgestellte Ausfertigung der gegenwärtigen Urkunde vorlegt.

Nach meinem Tode hat der Bevollmächtigte das Recht, sich jederzeit weitere Ausfertigungen erteilen zu lassen. Die §§ 172–175 BGB sind mir erläutert worden.

V. Hinweise

Der Notar hat insbesondere hingewiesen auf

1. die rechtliche Tragweite und den besonderen Vertrauenscharakter einer Generalvollmacht sowie einer Vorsorgevollmacht;
2. die Wirksamkeit der Handlungen des Bevollmächtigten im Außenverhältnis, unabhängig von der Pflicht des Bevollmächtigten, nur im Interesse des Vollmachtgebers und nur im Rahmen des zwischen ihnen bestehenden Auftrags- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnisses zu handeln. Der Bevollmächtigte darf die Vollmacht nicht missbrauchen, vor allem nicht zu seinem eigenen Vorteil. Er macht sich sonst schadenersatzpflichtig und kann wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuches strafrechtlich belangt werden;
3. die Möglichkeit des Widerrufs oder der Änderung der Vollmacht. Dem Vollmachtgeber ist ferner bekannt, dass er im Falle des Widerrufs der Vollmacht auch bei dem amtierenden Notar die Befugnis des Bevollmächtigten widerrufen muss, sich jederzeit nach dem Tod des Vollmachtgebers ohne weitere Nachweise Ausfertigungen dieser Urkunde erteilen zu lassen;

4. die Möglichkeit des Erlöschens der Vollmacht durch Konfusion, wenn der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber allein beerbt.

VI. Erfassung im Zentralen Vorsorgeregister

Ich wünsche die Erfassung dieser Urkunde einschließlich meiner personenbezogenen Daten im Zentralen Vorsorgeregister. Dieses dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen.

Der Notar ist ermächtigt, einem anfragenden Betreuungsgericht Auskunft über die Vollmacht und die Person des Bevollmächtigten zu geben.

-/-

- 7 -

In Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Max Mustermann

gez. Schneider

Notar